

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen

gültig ab Januar 2018



Allgemeines, Förderfähigkeit

1. Unter Voraussetzungen gewährt der USV Zuschüsse für die Teilnahme an überregionalen Turnieren. Diese werden nur an Mitglieder (Vereine, Abteilungen) gegeben. Die Antragstellung und Auszahlung muss über den Verein des Teilnehmers erfolgen.
2. Für die Teilnahme an den Verbandsrunden sowie an ufr. und baye-rischen Turnieren werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt. Turniere auf Bundes-, Europa- oder Welt-Ebene sind zuschussfähig, falls dafür eine Qualifikation errungen wurde.
3. **a)** Teilnahmen an Regio-SR- oder ÜL-/C-Trainer-Kursen liegen im Interesse des Vereines und sind seitens USV nicht weiter zu fördern. Hier werden bereits günstige Kurse, zT. mit finanzieller Unterdeckung angeboten.
b) Bei höherrangigen Kursen (B-, A-Trainer, Nat.SR, Fide-SR) ist der Nutzen des Teilnehmers und dessen Vereines zu berücksichtigen.
4. Besteht begründete, besondere soziale Bedürftigkeit eines Teilneh-mers, dürfen auch andere Turnierteilnahmen gefördert werden.

Zuständigkeit

5. **a)** Zuschüsse aufgrund von Schüler-, Jugend- oder Juniorenturnieren (U25) werden vom Vorstand der USJ vergeben. Der USV (Mitglieder-versammlung bzw. Vorstandschaft) räumt hierfür einen finanziellen Rahmen im Haushalt ein.
b) Zuschüsse aufgrund von Damen-, Senioren- und allgemeinen Turnieren vergibt die USV-Vorstandschaft.

Förderungshöhe, Auszahlung

6. Zuschüsse werden nur als teilweiser Kostenersatz gewährt. Die Kosten sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Dazu ist eine Kopie oder ein Link zur Turnierausschreibung bzw. -einladung einzureichen. (Kosten für Startgeld, Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, ggf. Betreuung).

7. Der USV übernimmt nach Prüfung des Einzelfalls einen Teil der Zuschüsse, die der Verein aufgewendet hat. Die Gesamtheit aller Zuschüsse unterschiedlicher Quellen darf die Kosten nicht übersteigen. Zur Würdigung der Belastung des Vereins können Zahlungen, die der Verein im laufenden (oder im vorhergehenden) Jahr für (andere) Turnierteilnahmen geleistet hat, herangezogen werden.
8. Kurse nach (3b) sowie andere Fortbildungsmaßnahmen können bis zur Hälfte der Kosten gefördert werden, sofern der USV davon Nutzen hat.
9. Der Zuschuss ist begrenzt und beträgt (es gilt die niedrigste der folgenden Limitierungen) **maximal** (im Rahmen des HH-Ansatzes):
 - 1) 250 € für Deutsche, 500 € für internationale Turniere
 - 2) Die Hälfte der Leistungen des Vereins
 - 3) Ein Drittel der angefallenen Kosten
10. Gewährte Zuschüsse werden zu 60% sofort überwiesen, der Rest nach Abschluss des Geschäfts-Jahres, ggf. proportional gekürzt, sofern ansonsten der Haushalts-Ansatz überschritten würde.

Beschlossen von der Vorstandschaft des USV im November 2017